Satzung der Stadt Bad Vilbel über die Verlängerung der Veränderungssperre nach § 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Bad Vilbel, Gemarkung Bad Vilbel, für den Bereich südliches Niddaufer in der Innenstadt (Wasserweg bis nahe an Schmiedsgasse) in Bad Vilbel (Bebauungsplangebiet "Südliches Niddaufer – Innenstadt")

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel beschließt gem. der § 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBI. I, S. 157,188) die Verlängerung der am 10.11.2015 beschlossenen und am 14.01.2016 veröffentlichten Satzung um ein weiteres Jahr beschlossen. Die angepasste Satzung ist hier als Anlage beigefügt.

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel hat in seiner Sitzung am 10.11.2015 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet, den Bebauungsplan "Südliches Niddaufer - Innenstadt" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke: Gemarkung Bad Vilbel, Flur 2, Parzellen Nummer:

280/3; 282/3; 282/4; 283/2; 283/4; 285/8; 285/9; 287/6; 287/7; 287/8; 289/8; 289/11; 289/12 291/3; 291/5; 294/1; 296/7; 297/7; 297/8; 300/5; 300/7; 491/3; 491/5; 491/6; 744/1

sowie Teilflächen der Parzellen Nummer: 300/8:

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich zudem aus der Karte (Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Südliches Niddaufer - Innenstadt" der identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist), die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen: 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind: a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und

- b)Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
- 2.erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verlängerung der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Bad Vilbel in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Jahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Geltungsbereich der Veränderungssperre "Südliches Niddaufer - Innenstadt"

